

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[► Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt
Ggf. Standort	Ingolstadt

Kombinationsstudiengang	Taxation			
Abschlussbezeichnung	Master of Science			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO	<input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO	<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend	<input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2019			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	Pro Semester	<input type="checkbox"/>	20 Pro Jahr	<input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	Pro Semester	<input type="checkbox"/>	Pro Jahr	<input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	Pro Semester	<input type="checkbox"/>	Pro Jahr	<input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum	Noch keine Angaben			

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige Referentin	Lisa Stemmler
Akkreditierungsbericht vom	16.11.2020

Inhalt

Inhalt	2
Ergebnisse auf einen Blick	3
Kurzprofil des Studiengangs	4
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	5
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	6
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	6
Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	6
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	7
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	7
Modularisierung (§ 7 MRVO)	8
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	8
Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)	9
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	9
2.1 Schwerpunkte der Bewertung	9
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	9
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	10
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 BayStudAkkV)	12
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	12
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)	14
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	16
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	17
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	20
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	21
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	23
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)	23
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	24
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	26
3 Begutachtungsverfahren	28
3.1 Allgemeine Hinweise	28
3.2 Rechtliche Grundlagen	28
3.3 Gutachtergruppe	28
4 Datenblatt	29
4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung	29
4.2 Daten zur Akkreditierung	29
Glossar	30
Anhang	31

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Nicht angezeigt

Kurzprofil des Studiengangs

Die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (im Folgenden KU) ist eine staatlich anerkannte Universität in kirchlicher Trägerschaft. Mit derzeit etwa 4.800 Studierenden an acht Fakultäten ist sie eine der größten nicht-staatlichen Universitäten in Deutschland.

Mit dem 2019 eingeführten Studiengang „Taxation“ (M.Sc.) bietet die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät Ingolstadt (im Folgenden WFI) der KU eine multidisziplinäre Perspektive auf das Thema Steuern. Er verbindet vertiefte Kenntnisse der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre und der volkswirtschaftlichen Finanzwissenschaft.

Um den Studierenden zu ermöglichen, das erlernte Fachwissen zu reflektieren, sind ein verpflichtendes Ethikmodul und ein Modul des interdisziplinären Programms „Studium.Pro“ vorgesehen, das gesellschaftlich engagierte Wissenschaft vermittelt.

Abhängig von den Interessen und beruflichen Plänen wählen die Studierenden ein oder mehrere Minor aus dem folgenden Angebot: Accounting & Auditing, Digitization and Digital Businesses, Quantitative Methods und Business Law.

Zielgruppen des Studiengangs sind Bachelorabsolventinnen und -absolventen mit einem Abschluss in Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Staatswissenschaften, Jura oder verwandten Studiengängen, die sich im Bereich Steuern spezialisieren wollen.

Ein erstes Berufsfeld für Absolventinnen und Absolventen ist die Tätigkeit in der Steuerberatung oder der Steuerabteilung von Unternehmen. Weitere potenzielle Berufsfelder sind steuernahe Tätigkeiten in Ministerien, Verbänden (z.B. BDI) und internationalen Organisationen (z.B. OECD, UN, EU-Kommission) oder eine Tätigkeit in der Finanzverwaltung. Schließlich bereitet das Studium auch auf eine wissenschaftliche Tätigkeit an Universitäten oder Forschungsinstituten (z.B. ZEW, Ifo) oder eine Promotion vor.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Im Verlauf der Begutachtung gelangte das Gutachtergremium zu dem Schluss, dass es sich bei dem Studiengang „Taxation“ (M.Sc.) um einen innovativen und sehr gut fundierten Masterstudiengang handelt. Besonders beeindruckt hat die interdisziplinäre Zusammenarbeit nicht nur der Steuerlehre und der Finanzwissenschaft, sondern auch die Einbindung der anderen Hochschullehrkräfte der Fakultät. Dazu gehört auch die enge Anbindung an das Selbstverständnis der Universität als den christlichen Werten verbundene Hochschule.

Insbesondere durch das Auswahlverfahren der Studierenden ist sichergestellt, dass ausreichende steuerrechtliche Vorkenntnisse vorhanden sind, so dass auf diese aufgebaut werden kann und trotz der Berücksichtigung auch vieler anderer betriebswirtschaftlicher Aspekte eine solide steuerliche Ausbildung erfolgen kann. Nach dem Eindruck des Gutachtergremiums werden die formulierten Qualifikationsziele sehr gut erfüllt, auch weil die Studiengangsverantwortlichen mit hohem persönlichen Engagement den Aufbau des Studienganges vorantreiben.

Stärken des Studienganges sind neben dem Engagement der Studiengangsverantwortlichen auch die Einbindung in die Strukturen der Universität einerseits und die Verbindung zur steuerlichen Berufspraxis andererseits. Der Studiengang stellt auf diese Weise eine wichtige Ergänzung zum Lehrangebot der KU, aber auch anderer Universitäten dar. Neben der Wissensvermittlung in steuerlichen Fragen werden die Studierenden ganzheitlich ausgebildet, um erfolgreich Führungspositionen bekleiden zu können. Entsprechend dem Profil der Hochschule werden dabei auch ethische Fragen berücksichtigt.

Schwächen des Studienganges wurden durch das Gutachtergremium nicht ausgemacht. Der Studiengang wurde insgesamt sehr positiv bewertet, weswegen das Gutachtergremium keine Notwendigkeit sieht, explizite Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Studienganges im Akkreditierungszeitraum zu geben.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 BayStudAkkV)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang „Taxation“ (M.Sc.) ist ein Vollzeitstudiengang mit einem Workload von 120 ECTS-Punkten, der zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führt. Die Regelstudienzeit des Masterstudiengangs beträgt vier Semester (vgl. § 4 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Taxation an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 18. Oktober 2019; im Weiteren „Prüfungsordnung“).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang „Taxation“ (M.Sc.) ist ein konsekutives und interdisziplinär ausgerichtetes Masterprogramm. Laut Auskunft der Hochschule hat der Studiengang ein forschungsorientiertes Profil, da er einen Überblick über die wichtigsten Forschungsergebnisse aus den letzten Jahrzehnten vermittelt und zu eigenständiger Forschungstätigkeit und zum kritischen Hinterfragen anleitet. Die Studierenden lernen, komplexe Problemstellungen zu bearbeiten und sie mit wissenschaftlichen Methoden zu lösen. Sie entwickeln methodische sowie analytische Kompetenzen und verbinden verschiedene Disziplinen der Wirtschaftswissenschaften.

Der Studiengang sieht eine Masterarbeit mit einer Bearbeitungszeit von sechs Monaten vor. Sie wird mit 30 ECTS-Punkten bewertet (vgl. § 8 der Prüfungsordnung).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Dokumentation/Bewertung

Gemäß § 4 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 26. November 2014 (APO) ist Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums in einem Masterstudiengang der Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder gleichwertiger Zugangsvoraussetzungen. Die Prüfungsordnung kann andere und zusätzliche Voraussetzungen festlegen.

Gemäß der Zulassungssatzung 2019/2020 der KU müssen Bewerberinnen und Bewerber für eine Zulassung zum Studiengang „Taxation“ (M.Sc.) ein Auswahlverfahren erfolgreich durchlaufen. Gemäß § 2 der Prüfungsordnung wird die Qualifikation für den Studiengang nachgewiesen durch einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem wirtschaftswissenschaftlich oder juristisch ausgerichteten Studiengang oder in einem verwandten Fach, oder durch einen gleichwertigen Abschluss sowie durch die erfolgreiche Absolvierung des Eignungsverfahrens gemäß Anlage 1 der Prüfungsordnung.

Sollten Interessierte bei der Bewerbung noch nicht über das Abschlusszeugnis verfügen, wird eine offizielle Aufstellung der bisherigen Leistungen mit Ausweis der Durchschnittsnote benötigt. Bei der Immatrikulation muss das Abschlusszeugnis vorgelegt werden (siehe Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 13. November 2014).

Die Zulassung zum Studium, die zum Sommer- und Wintersemester erfolgen kann, wird auf Grundlage der „Satzung zur Durchführung des Zulassungsverfahrens bei der Studienplatzvergabe für den Masterstudiengang Taxation der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt“ erteilt. Diese legt ein zweistufiges Auswahlverfahren fest (Eignungsprüfung und Auswahlgespräch). Aus Eignungsverfahren und Auswahlgespräch wird eine Note im Verhältnis 1:2 gebildet, die in einer Rangliste der Bewerberinnen und Bewerber resultiert, nach der die Zulassung erteilt wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Dokumentation/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Titel „Master of Science“ (M.Sc.) verliehen (vgl. § 3 der Prüfungsordnung).

Detaillierte Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium erteilt das Diploma Supplement, das den Absolventinnen und Absolventen nach erfolgreichem Studium als Anlage zum Zeugnis

ausgehändigt wird. Das vorgelegte Musterdokument für das Diploma Supplement entspricht der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung von 2018.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Dokumentation/Bewertung

Der Masterstudiengang besteht aus 19 Modulen (einschließlich Abschlussmodul). Mit Ausnahme des Abschlussmoduls, das 30 ECTS-Punkte umfasst, weisen die Module jeweils 5 ECTS-Punkte auf. Sie erstrecken sich ausnahmslos über ein Semester.

Detaillierte Informationen zu den Modulen finden sich in den Modulbeschreibungen. Das Modulhandbuch enthält alle gem. MRVO erforderlichen Angaben.

Gemäß § 13 der Allgemeinen Prüfungsordnung wird für die Gesamtnote eine relative Note nach den Empfehlungen des ECTS-Users-Guides ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Dokumentation/Bewertung

Alle Module des Studiengangs sind mit ECTS-Punkten versehen, dabei werden einem ECTS-Punkt gem. § 5 der Allgemeinen Prüfungsordnung 30 Zeitstunden gleichgesetzt. Laut Studienverlaufsplan sind jedem Semester Module im Gesamtumfang von 30 ECTS-Punkten zugeordnet.

Insgesamt werden in diesem konsekutiven Masterstudiengang 120 ECTS-Punkte erreicht; unter Einbezug des vorangegangenen Bachelorstudiums ist somit eine Gesamtsumme von 300 ECTS-Punkten zum Masterabschluss sichergestellt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Regelungen zur Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen gemäß Lissabon-Konvention und für außerhochschulisch erbrachte Leistungen sind in § 23 der Allgemeinen Prüfungsordnung festgelegt. Danach sind Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an der KU oder anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studienganges an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, anlässlich der Fortsetzung des Studiums oder der Ablegung von Prüfungen anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung

Im Rahmen der Akkreditierungsgespräche wurden zunächst Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren näher erläutert. Auch die Abgrenzung zum Konkurrenzumfeld bzw. zu anderen Studiengängen sowie der Umgang mit der Heterogenität der Studierenden wurde diskutiert. Weiteres Augenmerk lag auf der Vorbereitung zum Steuerberater-Examen.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Dokumentation

Gemäß Angaben der KU liegen die Qualifikationsziele des Studiengangs darin, dass Absolventinnen und Absolventen

- befähigt werden, Führungs- und Fachaufgaben im nationalen und internationalen Umfeld verantwortungsbewusst, sozial- und fachkompetent zu erfüllen,
- über ein breites und detailliertes Verständnis komplexer Steuerwirkungen verfügen,
- einschlägige Rechtsquellen, deren Kommentierungen sowie die entsprechenden Urteile und Verwaltungsanweisungen anwenden können, um nationale und grenzüberschreitende steuerrechtliche Fragestellungen zu lösen,
- befähigt werden, steuerliche Regelungen kritisch zu diskutieren und zu bewerten,
- interdisziplinär denken und Erkenntnisse aus unterschiedlichen Bereichen zur konkreten Problemlösung einsetzen können,
- aktuelle theoretische und empirische wissenschaftliche Forschungsansätze und -methoden kennen und neue Forschungsergebnisse eigenständig interpretieren und kritisch reflektieren können,
- lernen, wissenschaftliche Stringenz mit praxisorientiertem Denken zu verbinden,
- sich interdisziplinär mit ethischen und gesellschaftlichen Problemstellungen auseinandersetzen, mit fachübergreifenden Themen qualifiziert umgehen und aktuelle gesellschaftliche Themen und Herausforderungen reflektieren können,
- um die gesamtwirtschaftlichen Implikationen von steuerlichen Regelungen und deren Bedeutung für eine nachhaltige Gesellschaftsentwicklung wissen und die ethisch-moralischen Anforderungen an eine verantwortungsbewusste Ausübung steuerlicher Tätigkeiten reflektieren und dies in ihrer Berufspraxis umsetzen,
- Sicherheit in der freien Diskussion über Fachthemen erwerben und ihr Wissen auf neue Fragestellungen in diesem Bereich anwenden können,
- ihre Kenntnisse von Präsentationstechniken, Teamwork sowie Selbst- und Zeitmanagement erweitern,
- Fremdsprachenkompetenz erwerben.

Diese Ziele sind im Diploma Supplement abgebildet.

Entsprechend der interdisziplinären Ausrichtung und dem Qualifikationsprofil soll der Studiengang auf eine Vielzahl beruflicher Tätigkeiten mit steuerlichem Bezug vorbereiten. Die angebotenen Wahlpflichtkurse und Minor sind dabei gezielt auf bestimmte Berufsbilder ausgerichtet. So werden die Studierenden bspw. für (leitende) Tätigkeiten in der Steuerberatung oder der Steuerabteilung von Unternehmen ausgebildet. Eine Möglichkeit zur Vorbereitung einer Tätigkeit als Steuerberaterin bzw. Steuerberater oder Wirtschaftsprüferin bzw. Wirtschaftsprüfer bietet der Minor „Accounting & Auditing“. Der schriftliche Teil der Steuerberaterprüfung umfasst drei Klausuren: Verfahrensrecht/Umsatzsteuer/Erbschaftssteuer, Ertragssteuern/Umwandlungssteuerrecht und Buchführung/ Bilanzsteuerrecht (das Kursangebot im Pflicht- und Wahlpflichtbereich wurde laut KU so gewählt, dass die wesentlichen Themenbereiche der Steuerberaterprüfung abgedeckt sind).

Durch den interdisziplinären Ansatz des Studiums sollen auch steuernah Tätigkeiten beispielsweise in Ministerien, Verbänden (z.B. BDI) und internationalen Organisationen (z.B. OECD, UN, EU-Kommission) oder in der Finanzverwaltung zugänglich gemacht werden. Die Minor „Digitization and Digital Businesses“ und/oder „Business Law“ bereiten durch die Verbindung von wirtschaftswissenschaftlicher Methodik und steuerrechtlichem Wissen hingegen auf die Arbeit an dieser Schnittstelle vor. Durch den Einbezug von aktuellen theoretischen und empirischen wissenschaftlichen Forschungsansätzen und -methoden sowie die eigenständige Interpretation und Reflexion von Forschungsergebnissen soll auch eine wissenschaftliche Tätigkeit an Universitäten oder Forschungsinstituten (z.B. ZEW, Ifo) möglich werden. Der Minor „Quantitative Methods“ vermittelt die methodischen Grundlagen, die für eine eigenständige Forschungstätigkeit notwendig sind.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang „Taxation“ (M.Sc.) soll ausweislich des Diploma Supplements auf Fach- und Führungsaufgaben sowie Selbständigkeit in Tätigkeitsfeldern mit steuerlichem Bezug vorbereiten und seinen Absolventinnen und Absolventen einen dauerhaften Vorsprung gegenüber den Mitbewerbern verschaffen. Der Einsatzbereich ist, wie im Sachstand beschrieben, breit. Gleichwohl wird er von den Studieninhalten angemessen untersetzt und passt zum Studiengangprofil. Im persönlichen Austausch sowohl mit der Studiengangs- und Hochschulleitung, den Lehrenden als auch den Studierenden konnte sich die Gutachtergruppe davon überzeugen, dass die im Selbstbericht, in der Studien- und Prüfungsordnung sowie im Diploma Supplement benannten Ziele durch geeignete Formate und die gelebte Kultur an der KU untersetzt werden. Die Qualifizierung zu einem verantwortungsvollen und reflektierten Einsatz im gesellschaftlichen und beruflichen Leben auf hohem wissenschaftlich methodischem und fachlichem Niveau spiegelt sich im konzeptionellen Ansatz des Studiengangs, der Auswahl der Lehrformen, der Einbindung der Praxis und der universitätsspezifischen Kultur.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 BayStudAkkV)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Dokumentation

In Orientierung an den Studiengangszielen werden die Studierenden zunächst durch vier Pflichtmodule (insgesamt 20 ECTS-Punkte) befähigt, sich mit dem Unternehmenssteuerrecht, der internationalen Besteuerung sowie der Steuerpolitik auseinanderzusetzen und Wissen zu generieren und anzuwenden. Zudem wird ein Ethikmodul gewählt. Viele Themen auf dem Gebiet der Besteuerung sind mit zivilgesellschaftlichen, ethischen und politischen Fragestellungen verbunden. Beispiele hierfür sind die Steuervermeidung multinationaler Unternehmen oder der Umgang mit Steueroasen. Der kompetente Umgang mit diesen Themen setzt ein sicheres Wissen zu den rechtlichen Rahmenbedingungen und betriebswirtschaftlichen Anreizen, zu den volkswirtschaftlichen Auswirkungen sowie zur ethischen Einordnung dieser Sachverhalte voraus.

Die steuerlichen Aspekte werden – mit individueller Schwerpunktsetzung – durch vier Wahlpflichtmodule (insgesamt 20 ECTS-Punkte) weiter vertieft. Zur Abrundung des Profils und um den Studierenden zu ermöglichen, das erlernte Fachwissen zu reflektieren, gibt es ein verpflichtendes Modul „Studium.Pro“ (5 ECTS-Punkte), welches dem Leitgedanken des Lehrkonzepts der KU Rechnung trägt, dass Absolventinnen und Absolventen verantwortungsbewusst, reflektiert und orientiert am Gemeinwohl das zivilgesellschaftliche und politische Leben kompetent mitgestalten sollen. Die Studierenden können dabei aus den Bereichen „Pro Horizont“, „Pro Gesellschaft“ oder „Pro Diskurs“ wählen. Pro Horizont zielt darauf ab, interdisziplinäre Elemente in das Studium zu integrieren. Pro Gesellschaft versucht, den Transfer zwischen Wissenschaft und gesellschaftlicher Praxis zu erhöhen. Bei Pro Diskurs wird ein Thema aus dem Blickwinkel mehrerer Fachgebiete betrachtet.

Die Studierenden müssen des Weiteren drei Wahlpflichtmodule als Minor zu 15 ECTS-Punkten belegen. Sie können dabei je nach Berufswunsch aus den folgenden Spezialisierungen wählen:

- Accounting & Auditing,
- Digitization and Digital Businesses,
- Quantitative Methods und
- Business Law.

Sechs Module (30 ECTS-Punkte) sind aus dem gesamten Masterangebot der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu wählen. Dieser freie Wahlbereich ermöglicht eine zusätzliche individuelle Ergänzung des Studiums bzw. gibt den Studierenden die Möglichkeit, Lücken aus der vorherigen Ausbildung zu schließen (z.B. Besuch von Management-Vorlesungen für Studierende mit juristischen oder staatswissenschaftlichen Vorkenntnissen). Bei entsprechender Kurswahl können Studierende hierbei auch einen zweiten oder dritten Minor absolvieren. Die Studierenden des Masterstudienganges „Taxation“ (M.Sc.) können Wirtschaftssprachen auf Masterniveau im Wahlbereich einbringen.

In Hinblick auf die Masterarbeit (30 ECTS-Punkte) können die Studierenden in vielen Modulen (bspw. „Multinationale Unternehmen und ihre Besteuerung“, „MA-Seminar: Aktuelle Fragen der Unternehmensbesteuerung“, „Seminar: Current Issues in Tax Policy“ oder „International Tax: Interdisciplinary Aspects“) aktuelle theoretische und empirische wissenschaftliche Forschungsansätze und -methoden kennenlernen und neue Forschungsergebnisse eigenständig interpretieren und kritisch reflektieren lernen.

Die Lehrveranstaltungen umfassen neben den traditionellen Vorlesungen auch Übungen, Seminare, Workshops und Projektarbeiten. Dabei stellen Selbstlernphasen neben den Lehrveranstaltungen einen wesentlichen Beitrag zur akademischen Ausbildung dar.

Der Praxisbezug wird nach Auskunft der Hochschule durch zahlreiche Gastvorträge sowie die Möglichkeit freiwilliger Praktika in der vorlesungsfreien Zeit sichergestellt. Dabei sind die Gastvorträge sowohl in Lehrveranstaltungen als auch als separate Termine im Semesterkalender eingebettet. Im Rahmen von Praxismodulen besteht zudem die Möglichkeit, durch innovative Prüfungsformate berufsnahe Aufgabenstellungen zu behandeln (z.B. „Fallstudien zu Umwandlungs- und internationalem Steuerrecht“ und „Umsatzsteuerrecht“).

Die Ausgestaltung der Lehr- und Lernprozesse erfolgt in enger Abstimmung mit den Studierenden des Masterstudiengangs. So können die Studierenden im Rahmen innovativer Lehrformate (z.B. durch Abschlusspräsentationen) wesentliche Teile der Präsenzveranstaltungen mitgestalten.

Ferner können die Studierenden über die turnusmäßige Lehrevaluation hinaus auch im Rahmen von gemeinsamen außercurricularen Veranstaltungen mit den Dozierenden Feedback und Verbesserungsvorschläge einbringen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele des Studiengangs werden durch den konzeptionellen Ansatz des Studiengangs, die Auswahl der Lehrformen, wie auch die Einbindung der Praxis und der universitätsspezifischen Kultur sehr gut umgesetzt. Die Verankerung steuerlichen Grundlagenwissens wird durch die Zugangskriterien, insbesondere das persönliche Auswahlgespräch und die Selektion der Bewerber sichergestellt. Damit kann der vorliegende Masterstudiengang die Qualifikation der Studierenden auf die wissenschaftlich

informierte Beachtung der Schnittstellen verschiedener Disziplinen weiten. Dies betrifft nicht nur die ohnehin verwandten steuerwissenschaftlichen Disziplinen, sondern auch Disziplinen, die für die ethische und praktische Bewältigung des digitalen Wandels erforderlich sind. Zu nennen sind insbesondere die Wirtschafts- und Steuerpolitik, die ethischen Aspekte globaler Steuerplanung und Missbrauchsbekämpfung sowie die Business Intelligence, die Erstellung von und der Umgang mit Datenanalysen im Steuerplanungs- und Steuerpolitikbereich. Die Struktur mit bis zu zwei Minor-Vertiefungen ermöglicht eine individuelle Schwerpunktsetzung der Studierenden. Dies eröffnet das breite Einsatzspektrum, das in den Dokumenten aufgeführt wird. Es kann erfolgen in unterschiedlich ausgerichteten Betätigungsfeldern mit steuerlichem Bezug, die von der Steuerberatung bis zu politischen Institutionen reichen.

Die fachliche Heterogenität der zum Studium Zugelassenen stellt eine Herausforderung für Lehrende, Lernende und Curriculum dar. Dass persönliche Auswahlgespräche zwingend vorgesehen sind, ermöglicht die bereits initiale Entwicklung einer persönlichen Perspektive, die sich im Verlaufe des ersten Semesters weiter entfaltet. Das sehr gute Betreuungsverhältnis ermöglicht einen ausgewogenen Umgang mit heterogenen Vorkenntnissen und individuellen Nachholbedarfen. Der Herausforderung, inhaltlich aufzuschließen, steht der Vorzug gegenüber, Phänomene und Lehrmaterialien aus unterschiedlichen Perspektiven zu diskutieren. Dies stellt ein besonderes Alleinstellungsmerkmal des Studiengangs an der KU dar, deren verantwortungsorientiertes Leitbild dadurch in besonderem Maße erfüllt wird.

Der grundsätzlich wissenschaftsorientierte Studiengang eröffnet über Workshops und Fallstudien die Möglichkeit, das Erlernete praktisch umzusetzen oder das Erarbeitete in oder an der Praxis zu erproben. Unteretzt wird dies durch die Einbindung externer Lehrbeauftragter aus der Steuerberatungspraxis und der von den Studiengangsverantwortlichen etablierten Netzwerke in die Steuerberatungspraxis, internationale steuerpolitisch relevante Organisationen und der Wissenschaftslandschaft.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Dokumentation

Für Studierende im Studiengang „Taxation“ (M.Sc.) besteht die Möglichkeit, einen Teil des Studiums ohne Verlängerung der Studienzeit im Ausland zu absolvieren. Die Studierenden profitieren dabei von der hohen Anzahl an Partneruniversitäten der KU. Grundsätzlich sind Auslandsaufenthalte im zweiten, dritten oder vierten Fachsemester möglich.

Die Wahl eines geeigneten Mobilitätsfensters hängt von mehreren Faktoren ab. Erstens benötigt die Bewerbung für Stipendien (bspw. DAAD oder Erasmus) und Auslandsstudienplätze ein Jahr Planungszeit. Dadurch bieten sich für die Studierenden, die über universitätsweite oder fakultätseigene Programme ins Ausland gehen möchten, das dritte und vierte Semester an. Zweitens ist es empfehlenswert, erst nach der Absolvierung der Pflicht- und Wahlpflichtkurse ein Auslandssemester einzulegen, um eine möglichst große Flexibilität bei der Kurswahl im Ausland zu haben. Die Pflicht- und Wahlpflichtkurse können durch die Verteilung auf Winter- und Sommersemester frühestens am Ende des zweiten Semesters abgeschlossen werden. Die empfohlene Studierendenmobilität liegt daher im dritten Fachsemester, kann aber je nach individueller Planung abweichen.

Derzeit planen sieben von zwölf Studierenden der ersten Kohorte ein Auslandssemester. Für Studierende, die ein Auslandssemester absolvieren, wurden die Anerkennung von Studienleistungen, die Umrechnung der Noten und das Verfahren in der Sitzung des Fakultätsrats vom 24.01.2018 näher geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Internationale Erfahrung kann durch eine klar geregelte Anrechnung von Auslandsleistungen und den großen Wahlpflichtbereich gut in den Studienablauf eingebunden werden. Das Interesse der Studierenden an einem Auslandsaufenthalt ist unterschiedlich stark ausgeprägt, so dass die Eröffnung der Möglichkeit als sehr vorteilhaft gegenüber einer verpflichtenden Auslandserfahrung anzusehen ist.

Die Hochschule fördert die studentische Mobilität sehr stark. Durch Kooperationen mit anderen Hochschulen oder auch die Zusammenarbeit mit Partnern aus der Wirtschaft werden für die Studierenden Möglichkeiten der außeruniversitären Weiterbildung geschaffen und gepflegt. Die Studierenden in diesem Studiengang würden nach eigenen Aussagen gerne ein Auslandssemester wahrnehmen bzw. befinden sich in der Planungsphase.

Durch ein unkompliziertes Anrechnungsverfahren seitens der Hochschule sowie die Möglichkeit der Vorabauskunft über die Anrechnungsmöglichkeit ist ein planungssicherer Aufenthalt für alle Studierenden möglich.

Insbesondere in diesem Studiengang, der die Studierenden auf eine Tätigkeit im Steuerfach vorbereiten soll, sind die Kontakte zu entsprechenden Unternehmen sehr wertvoll. So kann nicht nur das Studium mit Input von Vertretern der Berufspraxis verbessert, sondern auch eine Erleichterung für Studierende geschaffen werden, um Praktika absolvieren zu können.

Im Gespräch mit den Studierenden wurde unter anderem der Wechsel zwischen Fachhochschulen und der KU angesprochen. Seitens der Studierenden wurde betont, dass ein Wechsel von der KU gefördert und unterstützt wird und somit problemlos möglich sei.

Insgesamt bietet die KU Eichstätt-Ingolstadt sehr intensive und umfassende Unterstützung bei der Umsetzung eines Mobilitätswunsches der Studierenden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Dokumentation

Das Professorium der WFI besteht aus 23 Professorinnen und Professoren. Unterstützt werden diese durch den wissenschaftlichen Mittelbau, der derzeit 34,25 Stellen in Vollzeitäquivalenten (ohne Drittmittelstellen) umfasst, die mit 44 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern besetzt sind.

Rund 88 % der Lehre werden im Studiengang professoral erbracht. Fachkundige Vertreterinnen und Vertreter der beruflichen Praxis unterstützen die Fakultät bei der praxisnahen Ausbildung der Studierenden. Dies geschieht über die Beteiligung an Seminaren, über Gastvorträge im Rahmen von Vorlesungen, über Lehraufträge und über zusätzliche Veranstaltungen. Insgesamt sechs Module (50 %) im Wahlpflichtbereich Taxation werden durch Lehrbeauftragte abgedeckt. Im Wahlbereich werden ca. 13 % der Lehre von Lehrbeauftragten gehalten. Zudem werden Lehrveranstaltungen von internationalen Gastprofessorinnen und -professoren, beispielsweise im Rahmen der WFI Summer School, sowie verschiedene Gastvorträge zu internationalen Themen angeboten. Der Frauenanteil im Professorium liegt bei 10 %, bei den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei rund 39 %, bei den Lehrbeauftragten für Sprachen bei 40 % und bei den sonstigen Lehrbeauftragten bei 22 %.

Die Auswahl und Weiterentwicklung des im Studiengang mitwirkenden Personals sieht die KU für die Qualität in Studium und Lehre als zentral. Durch die Vorgaben zur Zusammensetzung des Berufungsausschusses, die Beteiligung weiterer Gremien und die detaillierte Beschreibung der Verfahrensschritte wird sichergestellt, dass der Berufungsprozess reibungslos verläuft und die Kandidatinnen und Kandidaten berufen werden, die am besten für die ausgeschriebene Position qualifiziert sind. Auch für die Selektion der in der Lehre eingesetzten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Auswahl der Lehrbeauftragten sind vorgegebene Auswahlkriterien und Prozesse zu beachten.

Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind im Personalentwicklungskonzept beschrieben. Sie umfassen allgemeine Angebote (wie Schulungen zu zentralen IT-Plattformen), spezielle Angebote für bestimmte Zielgruppen (wie Angebote im Rahmen des Programms „Internationalisierung der Verwaltung“ oder Informations- und Beratungsangebote) sowie didaktische Weiterbildungen für den wissenschaftlichen Nachwuchs. Promovierende und Postdoktorandinnen und -doktoranden haben zudem die Möglichkeit, finanzielle Unterstützung für Teilnahmen an internationalen Konferenzen, (kleine) Forschungsprojekte, Tagungen oder auch Weiterbildungen zu erhalten. Darüber hinaus gibt es spezielle Veranstaltungen zur Förderung des weiblichen akademischen Nachwuchses.

Durch die Einführung des Tenure-Track-Modells sollen gezielt wissenschaftliche Nachwuchskräfte in der frühen Postdoc-Phase für eine wissenschaftliche Laufbahn an der KU ausgebildet werden. Für die Tenure-Track-Professorinnen und -Professoren wird ein persönlicher Entwicklungsplan erstellt, und die berufene Person wird für den Befristungszeitraum von einer fachnahen Mentorin oder einem fachnahen Mentor begleitet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die aktuell vorhandenen personellen Ressourcen des Fachbereichs sind zur Durchführung des Studiengangs und zur Gewährung des Studiengangprofils rundum ausreichend. Die Lehre wird überwiegend durch hauptamtlich Lehrende abgedeckt. Das Gutachtergremium regt an, bei einer anstehenden Neubesetzung der juristischen Lehrstühle in Erwägung zu ziehen, dass die künftigen Lehrstuhlinhaberinnen und -inhaber auch steuerrechtliche Lehrinhalte mit abdecken.

Die Hochschule hat ein angemessenes Konzept zur Personalentwicklung und -qualifizierung, welches auch umgesetzt wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Dokumentation

Das nicht-wissenschaftliche Personal für die Studiengänge umfasst neben Studierendenbüro und Prüfungsamt (Studierendenservice Campus Ingolstadt) die Studienberatung, das International Office (IO), die Dekanats- und Lehrstuhlsekretariate, die Bibliothek, das Rechenzentrum und das Campusmanagement. Darüber hinaus sind die Referentin bzw. der Referent für Karriereberatung und drei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des IO jeweils an einem Tag der Woche in Ingolstadt vor Ort, weitere bei Bedarf.

Die WFI ist in vier Gebäuden auf dem Campus untergebracht; in den beiden zentralen Gebäuden (Haupt- und Neubau) sind alle Hörsäle mit Ausnahme des großen Hörsaals, die Seminarräume, die unterstützenden Einrichtungen sowie alle Lehrstühle (mit Ausnahme des Lehrstuhls Bürgerliches Recht, Zivilprozessrecht und Insolvenzrecht). Der große Hörsaal befindet sich in einem separaten Gebäude auf dem Campus; Arbeitsgruppenräume und Büros verschiedener studentischer Organisationen befinden sich derzeit noch im sogenannten Steyler-Haus am Rande des Campus, wobei im Sommer 2020 ein Umzug in die Nähe der Mensa geplant ist, da auf dem Gelände des Steyler-Hauses ein neues Studierendenwohnheim entstehen soll. Für die Lehrveranstaltungen stehen ein Hörsaal mit 250 Plätzen sowie drei Hörsäle mit 150 Plätzen zur Verfügung. Drei Seminarräume bieten Platz für 60 Studierende, fünf weitere Seminarräume sind für 30 Personen ausgelegt. Hinzu kommt ein kleiner Seminarraum für maximal 15 Personen.

Alle aufgeführten Räume sind mit Beamer, Overheadprojektor und/oder Dokumentenkamera ausgestattet. Die Ausstattung der einzelnen Räume kann je nach individuellem Bedarf der bzw. des Lehrenden durch mobile Geräte erweitert werden (z.B. Metaplanwände, Flipcharts, etc.).

Einige Hörsäle sind mit digitalen (oder auch interaktiven) Whiteboards ausgestattet. An der KU werden zudem Smartboards eingesetzt. Die Dozentin bzw. der Dozent kann per Fingerberührung an der Leinwand arbeiten, so als würde er/sie am PC mit der Maus klicken. Die Studierenden können daher beispielsweise der Einführung in eine Software durch die Vortragenden sehr leicht folgen. Mit farbigen Stiften kann auf den Bildschirm geschrieben oder gezeichnet werden, ebenfalls ist es, neben vielen anderen Funktionen, möglich, das „Tafelbild“ abzuspeichern und dieses auf die Lernplattform hochzuladen.

Neben den Räumen für Lehrveranstaltungen stehen den Studierenden drei Computerpools zur Verfügung. Diese sind mit insgesamt 45 Rechnern ausgestattet, über welche die Studierenden Zugriff auf das Internet sowie diverse vorinstallierte Programme haben. Für spezielle Lehrveranstaltungen können die Räume von den Dozierenden belegt werden.

Die Räumlichkeiten sind während der Vorlesungszeit von Montag bis Freitag von 08.00-21.00 Uhr sowie am Samstag von 10.00-17.00 Uhr geöffnet.

Den Studierenden steht eine Fachbibliothek zur Verfügung. Neben einer umfangreichen Sammlung an Monografien und Nachschlagewerken können die Studierenden auch auf elektronische Datenquellen zugreifen. Darüber hinaus haben die Studierenden über ein Bloomberg-Terminal Zugriff auf Finanzmarkt- und Unternehmensdaten sowie aktuelle Informationen aus der Geschäftswelt. Zudem besteht für Studierende über den Lehrstuhl für Controlling und Wirtschaftsprüfung Zugriff auf die Datenbank Thomson Reuters Datastream, welche insbesondere Finanz- und Kapitalmarktinformationen für börsennotierte Kapitalgesellschaften beinhaltet. Wie auf dem gesamten Campus haben die Studierenden auch in der Bibliothek W-LAN-Zugang. Zusätzlich stehen ihnen Desktop-Terminals zur Verfügung.

Die Bibliothek ist während der Vorlesungszeit von Montag bis Freitag von 08.30-23.00 Uhr sowie am Samstag von 09.00-20.00 Uhr geöffnet. Während der Prüfungszeit werden pro Semester fünf verlängerte Wochenend-Öffnungszeiten (auch sonntags) angeboten. In der vorlesungsfreien Zeit (März, August, September) gilt nach Ankündigung eine verkürzte Öffnungszeit.

Das Sprachenzentrum an der KU ist eine zentrale Einrichtung und versteht sich als Anbieter von hochschulbezogener und praxisorientierter Sprachlehre für die gesamte Universität. Es ist zuständig für die Fremdsprachenausbildung in den fremdsprachlichen Philologien, so zum Beispiel in der Lehramtsausbildung, in den interdisziplinären Bachelor- und Masterstudiengängen und im Wahlpflichtbereich anderer Studiengänge. Im Bereich „Hörer aller Fakultäten“ werden Module angeboten, welche die Studierenden auf einen Studien- oder Praktikumsaufenthalt im Ausland vorbereiten. Das Hauptziel der Module ist hier,

die kommunikative Kompetenz in der Fremdsprache auf- und auszubauen. An der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät in Ingolstadt steht den Studierenden das Zentrum für Wirtschaftssprachen zur Verfügung, welches für die aufbauende Fremdsprachenausbildung zuständig ist. Es dient ebenfalls dazu, dass die Studierenden bestmöglich auf einen Auslandsaufenthalt oder das zukünftige Arbeitsumfeld vorbereitet werden. Die Studierenden des Masterstudienganges „Taxation“ (M.Sc.) können Wirtschaftssprachen auf Masterniveau im Wahlbereich einbringen.

Die Finanzierung des Studienganges „Taxation“ (M.Sc.) wird durch den Freistaat Bayern (ca. 80 %) sowie kirchliche Mittel (ca. 20 %) sichergestellt.

Die Lernplattform ILIAS der KU Eichstätt-Ingolstadt bietet allen KU-Angehörigen die Möglichkeit, digitale Lehr- und Lernmaterialien bereitzustellen und/oder zu nutzen. Eine Lernplattform vereint vielfältige Möglichkeiten zur Unterstützung und Organisation der Lehre an einer zentralen Stelle. Beispielsweise können in Wikis, Etherpads oder ePortfolios gemeinsam Inhalte erstellt und Lernprozesse dokumentiert werden; Kommunikationswerkzeuge wie Foren, Chat und Blogs stehen ergänzend zur Verfügung. Wie bei der Bereitstellung der Unterrichtsmaterialien, so werden auch in den einzelnen Sitzungen der Lehrveranstaltungen neueste Medien und Techniken eingesetzt. Viele Hörsäle sind zusätzlich zu Beamern mit einer Dokumentenkamera oder einem Smartboard ausgestattet. Selbstverständlich haben die Studierenden auch neben der eigentlichen Lehrveranstaltung die Möglichkeit, sich mit ergänzenden Fragen an das Lehrpersonal zu wenden und diese in der Sprechstunde zu erörtern.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die räumliche und sächliche Infrastruktur ist im ausreichenden Umfang am WFI vorhanden, so dass die Studiengangsziele angemessen erreicht werden können. Der Studiengang verfügt zudem über eine sehr gute Ausstattung an nichtwissenschaftlichem Personal für die Umsetzung der Konzeption. Zur Verfügung stehende Beratungsangebote werden laut Aussage der Studierenden gerne wahrgenommen, und dank einer sehr günstigen Betreuungsratio von Studierenden: Lehrpersonal bzw. Betreuungspersonal ist eine niederschwellige und engmaschige Betreuung gegeben.

Auch die technische Ausstattung des WFI wurde sowohl von Lehrenden als auch von Studierenden durchgehend gelobt, sodass das Gutachtergremium keinen Grund sieht, einen zuverlässigen Studienbetrieb in Frage zu stellen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)

Dokumentation

Die Prüfungsordnung für den Studiengang gibt neben den Zulassungsvoraussetzungen auch Auskunft über den Aufbau des Studiums und das Prüfungswesen. Zentraler Ansprechpartner für alle Fragen rund um die Prüfungsordnung ist in erster Instanz das Studierendenbüro. Können dort nicht alle Fragen geklärt werden, wird der Prüfungsausschuss einbezogen. Ergänzend zur Prüfungsordnung der Studiengänge gibt es die APO, welche für alle universitären Bachelor- und Masterstudiengänge an der KU gilt. Die Fachprüfungsordnung definiert die Besonderheiten für jeden Studiengang individuell.

In den einzelnen Modulen werden verschiedene Prüfungsformen eingesetzt, die der Prüfungsordnung und/oder den Modulbeschreibungen zu entnehmen sind. Die Art der Leistungsüberprüfung bestimmt das Lehrpersonal und wird vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Prüfungsamt kontrolliert, ob die gewählte Prüfungsform mit der Prüfungsordnung in Einklang steht. Im Studiengang „Taxation“ (M.Sc.) überwiegt laut Studienablaufplan die Prüfungsform Klausur, wobei auch Präsentationen, Seminararbeiten, Fallstudien oder Portfolioprüfungen eingesetzt werden. In der Regel ist eine Beschränkung auf eine Prüfungsform vorgesehen. In begründeten Ausnahmefällen kann es auch mehrere Prüfungsleistungen geben, wenn dies zum Nachweis der zu erwerbenden Kompetenzen erforderlich ist.

Die WFI verfügt über ein studienbegleitendes Prüfungssystem. Neben den Leistungskontrollen innerhalb der Prüfungszeiten ist zusätzlich die Masterarbeit anzufertigen. Die Noten der einzelnen Leistungen gehen gewichtet mit den ihnen zugeordneten Kreditpunkten in die Endnote ein. Bei „Nicht Bestehen“ können die studienbegleitenden Leistungen maximal zweimal und die Masterarbeit maximal einmal wiederholt werden.

Bei den Prüfungszeiträumen ist zwischen innovativen Prüfungsleistungen (z.B. „Fallstudien zu Umwandlungs- und internationalem Steuerrecht“ und „Umsatzsteuerrecht“) und den regulären Prüfungsleistungen, unter die alle Klausuren fallen, zu unterscheiden. Der Prüfungszeitraum für die innovativen Prüfungsleistungen wird von den verantwortlichen Lehrstühlen festgelegt. In der Regel handelt es sich hierbei um Abgabetermine von schriftlichen Arbeiten und Veranstaltungstermine zur Präsentation der Ergebnisse. Die regulären Prüfungen können in zwei Prüfungsfenstern abgelegt werden, wobei jede Klausur sowohl an einem Termin im ersten als auch an einem Termin im zweiten Prüfungszeitraum angeboten wird. Der Anmeldetermin für die innovativen Klausuren liegt im Semester und der Anmeldetermin für Klausuren in den letzten Vorlesungswochen. Der Prüfungszeitraum umfasst im Sommersemester die letzten beiden Wochen der Vorlesungszeit und im Wintersemester die letzte Vorlesungswoche und die erste vorlesungsfreie Woche. Dies ermöglicht den Studierenden, insbesondere in Ländern mit sehr unterschiedlichen Semesterzeiten ein Auslandssemester zu absolvieren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Studiengang werden vielfältige und kompetenzorientierte Prüfungsformen angeboten. Die Varianz der Prüfungsformen ist gegeben. Die Prüfungen sind modulbezogen konzipiert, wobei in Einzelfällen die Modulprüfung aus Teilprüfungen bestehen kann. Die Anzahl und Gestaltung der Prüfungsteilleistungen ist aus didaktischer Sicht gerechtfertigt; eine unangemessene Prüfungsbelastung entsteht nach Ansicht des Gutachtergremiums hierdurch nicht. Dies wurde auch von den Studierenden bestätigt. Positiv hervorgehoben wurde hingegen, dass in jedem Semester zwei Prüfungsphasen vorgesehen sind und sich die Prüfungsbelastung dadurch zum einen besser verteilt, zum anderen selbst eingeteilt werden kann. Die Prüfungsformen werden u.a. durch regelmäßige Evaluationserhebungen kontinuierlich überprüft und bei Bedarf angepasst; die Einbindung der Studierenden in die Gestaltung der Lehre wie auch der Prüfungen ist somit gewährleistet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Dokumentation

An der KU bestehen verschiedene Mechanismen, die die Studierbarkeit des Studiengangs „Taxation“ (M.Sc.) innerhalb der Regelstudienzeit sicherstellen sollen:

- eine zentrale Stundenplangestaltung soll gewährleisten, dass Überschneidungen im Pflichtbereich vermieden werden und die Module der Schwerpunkte entweder überschneidungsfrei stattfinden oder genügend Alternativen belegt werden können,
- eine ausführliche Einführungsveranstaltung mit wichtigen Akteuren und der Erläuterung der Prüfungsordnung wird zu Beginn des Studiengangs für alle Studierenden angeboten,
- der Studienplan (in aktueller Form auf der Homepage zu finden) gibt einen geordneten Überblick über alle Module, die jeweiligen Unterrichts- und Prüfungsformen sowie den Semesterturnus und die verwendete Sprache. Zudem sammelt dieser alle Module eines Schwerpunktes und stellt sicher, dass die Module hinsichtlich der vermittelten Kompetenzen aufeinander aufbauen und diese gemäß der Bloom'schen Taxonomie im Laufe des Studiums komplexer werden,
- es bestehen klare Regelungen zur Einreichung und Änderung von Modulen im Fakultätsrat (bspw. keine Änderungen im laufenden Semester; 4-semesterige Sperrung von Moduländerungen),

- im Regelfall sind die Module an der WFI mit fünf ECTS-Punkten kreditiert, sodass ein Studium aus sechs Modulen je Semester besteht. Daraus ergeben sich für die Studierenden je sechs Prüfungen in den ersten drei Semestern. Der Prüfungsumfang ist in der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) verbindlich definiert,
- Regelungen zur Terminierung von Klausuren sollen Überschneidungen vermeiden. Modulprüfungen finden in einer zweiwöchigen Prüfungsphase statt,
- der Einsatz verschiedener Prüfungsformen (beispielsweise mündlicher Prüfungen oder Hausarbeiten) dient der Erfüllung der zu prüfenden Lernziele, beeinflusst die Studierbarkeit jedoch insofern, als verschiedene Prüfungsformen die Prüfungsphase entzerren und den Workload in den Prüfungswochen verringern sollen,
- nicht bestandene Prüfungen können im selben Semester wiederholt werden, um die Arbeitsbelastung der Studierenden überschaubar zu halten und die Optionen für einen Auslandsaufenthalt zu erhöhen,
- eine regelmäßige Überprüfung der studentischen Arbeitsbelastung ist Teil der Lehrveranstaltungsevaluation, die jedes Semester für alle Lehrveranstaltungen durchgeführt wird.
- es bestehen verschiedene fachliche und übergreifende Servicestellen, Betreuungs- und Beratungsangebote.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit wird durch die Berücksichtigung der Eingangsqualifikationen, eine geeignete Studienplangestaltung, eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, ausreichende Überschneidungsfreiheit sowie Betreuungs- und Beratungsangebote gewährleistet.

Durch Auswahlgespräche mit den Studieninteressierten in der Bewerbungsphase wird sichergestellt, dass die Studierenden die nötigen Vorkenntnisse für das Studium mitbringen, aber auch, dass die Erwartungen der Studierenden an den Studiengang mit den angebotenen Inhalten übereinstimmen.

Die Modulbeschreibungen stellen die Inhalte der Lehrveranstaltungen im Allgemeinen angemessen dar. Wünschenswert wäre es, die Modulbeschreibungen ausführlicher zu gestalten, um den Studierenden und Studieninteressierten einen noch besseren Einblick in die behandelten Inhalte zu geben.

Im Gespräch mit den Studierenden wurde herausgestellt, dass der angegebene Workload im Großen und Ganzen der tatsächlichen Arbeitsbelastung entspricht, was idealerweise weiterhin ständig mit den Studierenden und zukünftigen Alumni evaluiert wird.

Insgesamt sehen die Studierenden keine Defizite in Bezug auf die Studierbarkeit des Studiengangs „Taxation“ (M.Sc.). Dieser Einschätzung kann sich das Gutachtergremium anschließen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Dokumentation

Die inhaltliche Ausgestaltung des Studiengangs wird nach Angaben der KU regelmäßig im Hinblick auf aktuelle Entwicklungen in der Steuerpolitik und im Steuerrecht sowie in Forschung und Praxis überprüft und angepasst. Zur Berücksichtigung der aktuellen praktischen und steuerrechtlichen Entwicklungen werden die Kontakte zu Lehrbeauftragten wie auch Gastrednerinnen und Gastrednern genutzt, mit denen regelmäßig die Inhalte des Studiengangs diskutiert werden. Als Mitglied des Vorstands der Sektion Bayern in der International Fiscal Association trifft die Studiengangsleitung zudem zweimal jährlich hochrangige Vertreterinnen und Vertreter des Fachs aus Unternehmen, Beratung und Finanzverwaltung. Die im Rahmen dieser Treffen gewonnenen Erkenntnisse können entsprechend in die Ausgestaltung von Lehrprogramm und Lehrveranstaltungen einfließen.

Der Studiengang ist zudem eng an das KU Research Institute for Taxation angebunden. Durch die Möglichkeit der Teilnahme an den dort gebündelten Aktivitäten (z.B. Forschungsseminare, Konferenzen) erhalten die Studierenden einen Einblick in die aktuelle Forschung im Bereich der internationalen Besteuerung. Des Weiteren fließen aktuelle Erkenntnisse aus der Forschung in die Seminare (z.B. „International Tax: Interdisciplinary Aspects“) und Vorlesungen (z.B. „Multinationale Unternehmen und ihre Besteuerung“) ein, indem beispielweise aktuelle Forschungspapiere diskutiert werden.

Die Inhaber der Lehrstühle für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Finanzwissenschaft tauschen sich regelmäßig (mindestens einmal pro Semester) zu Fragen der Studiengangsgestaltung und Modulinhalt, aber auch den eingesetzten didaktischen Konzepten aus. Hierdurch soll zum einen eine regelmäßige Überprüfung der gewählten Inhalte und Lehrkonzepte erfolgen, zum anderen soll diese regelmäßige Abstimmung dem interdisziplinären Charakter des Studiengangs zugutekommen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die regelmäßige Überprüfung sowohl der fachlich-inhaltlichen Gestaltung als auch der methodisch-didaktischen Ansätze des Studienganges erfolgt über verschiedene Kanäle, u.a. über die regelmäßigen Evaluationen, die im Rahmen des sehr effizienten Qualitätssicherungssystems durchgeführt werden.

Das Gutachtergremium sieht daher Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen gewährleistet und den fachlichen Diskurs angemessen berücksichtigt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Dokumentation

An der KU besteht ein hochschulweites Qualitätsmanagementsystem, dessen Grundlage, die Allgemeine Evaluationsordnung (AEO), hochschulweit verbindliche Standards zur Durchführung der Evaluationen und zum Umgang mit deren Ergebnissen definiert. Ziel der Evaluation ist die regelmäßige und systematische Überprüfung, Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Studienangebote.

Bereits 2018 hat die WFI ein eigenes Qualitätsmanagement-Konzept für Studium und Lehre erarbeitet und in einem Qualitätshandbuch dokumentiert. Es stellt insbesondere das Zusammenspiel der Akteure und Gremien in Lehre und Studium dar, veranschaulicht ihre Zuständigkeiten sowie die Abstimmung zwischen fakultätsübergreifenden und fakultätsbezogenen Akteuren und Gremien und geht auf die Qualitätssicherung der Kernprozesse in Studium und Lehre ein. Dieses Handbuch enthält auch einen Überblick darüber, welche Gremien in die (Weiter-)Entwicklung von Studiengängen, die Durchführung von Studium und Lehre und die Evaluation von Studiengängen eingebunden sind und welche Statusgruppen in den jeweiligen Gremien vertreten sind. Über die gewählte Studierendenvertretung der einzelnen Fakultäten und den Studentischen Konvent sind die Studierenden in allen zentralen Gremien der Universität und Fakultät vertreten.

Auch Alumni und Praxispartner werden bei der Entwicklung und Weiterentwicklung von Studiengängen einbezogen. Über Lehraufträge, die Organisation von Gastvorträgen, den jährlich stattfindenden Company Day mit den Partnerunternehmen sowie Projekte in Forschung, Lehre und Transfer sind die Lehrstühle mit Lehrbeauftragten, Alumni und Praxisvertreterinnen und -vertretern vernetzt und unterhalten auch zahlreiche informelle Praxiskontakte. Darüber hinaus besteht eine enge Verbindung mit der Alumni-Organisation *IN Kontakt*, die sich regelmäßig mit dem Dekanat, den studentischen Organisationen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fakultät austauscht. Dies trägt dazu bei, aktuelle Entwicklungen in Wirtschaft und Gesellschaft im Blick zu haben und daraus bei Bedarf inhaltliche, strukturelle und/oder methodische Neuerungen für die Lehre ableiten zu können, die in die Weiterentwicklung bestehender und die Konzipierung neuer Studiengänge eingehen.

Die Verantwortung für die Qualität des Studiengangs in wissenschaftlicher und didaktischer Hinsicht trägt der Studiengangssprecher bzw. die Studiengangssprecherin, während der Studiendekan bzw. die Studiendekanin darauf hinwirkt, dass das Lehrangebot der Prüfungsordnung entspricht, das Studium innerhalb der Regelstudienzeit ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, die Studierenden angemessen betreut werden und regelmäßige Lehrveranstaltungsevaluationen (einschließlich daraus abgeleiteter

Verbesserungsmaßnahmen) durchgeführt werden. Die Aufgaben der wichtigsten Funktionsträger in Studium und Lehre sind detailliert im „Wegweiser zu Funktionsträgern und ihren Aufgaben rund um Studium und Lehre“ erläutert.

An der WFI wird eine Reihe von Qualitätsmanagement-Instrumenten eingesetzt, um die Ergebnis- und Prozessqualität in Studium und Lehre sicherzustellen sowie Weiterentwicklungen in Studium und Lehre zu fördern. Diese sind im Qualitätshandbuch der WFI dargestellt und umfassen interne Evaluationen (Befragung von Studierenden zu Lehrveranstaltungen, Workload und Auslandssemester sowie Befragung von Studienanfängerinnen und -anfängern), die Erhebung von Indikatoren zur Messung des Studienerfolgs, externe Befragungen und Verfahren (wie Akkreditierungen oder Rankings), das Feedback von Alumni und anderer Partnern aus der Berufspraxis, das Prozessmanagement, Verfahren zur Einbringung neuer Ideen und von Kritik sowie Formate und Anreize zur Sicherung der Lehrqualität und zur didaktischen Weiterentwicklung.

Die Evaluationsergebnisse werden in den Lehrbericht aufgenommen, den der Studiendekan oder die Studiendekanin der Fakultät erstellt, jährlich im Fakultätsrat und bei der Studierendenvollversammlung vorstellt und der Hochschulleitung vorlegt. Der Lehrbericht enthält (angelehnt an Art. 30 Abs. 3 BayHSchG) Angaben zur Situation von Lehre und Studium, zur Organisation der Lehre und zur Bewertung des Studienangebots sowie Kennzahlen zur Kontrolle und Analyse der Studiengänge (Bewerber- und Zulassungszahlen, Studienabbrecher, Zusammensetzung der Studierenden nach Geschlecht und Nationalität, Betreuungsrelation, internationaler Austausch, durchschnittliche Abschlussnote, Studiendauer), um ggf. Fehlentwicklungen erkennbar zu machen. Die Lehrberichte werden gedruckt und als PDF an die Hochschulleitung weitergeleitet und sind für die Öffentlichkeit in der Bibliothek zugänglich.

Die Studienkommission, bestehend aus Studiendekanin oder Studiendekan, Vertreterinnen und Vertretern der Studierenden und dem Mittelbau sowie dem Referenten oder der Referentin für Studienberatung und -koordination, bespricht die Lehrveranstaltungsevaluation, diskutiert Probleme und plant Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung. Dies schließt auch Verbesserungen der Lehrveranstaltungsevaluation ein.

Neben den semesterweise stattfindenden Evaluationen haben die Studierenden auch die Möglichkeit, Ideen und Kritik direkt oder anonym über die Studentenvertretung zu äußern, die sich wiederum an die Studiendekanin oder den Studiendekan wendet. Zudem wird von Seiten der Studierenden ein „Fonds für studentisches Engagement“ ausgelobt, welcher die Förderung von Ideen und Projekten zum Ziel hat, die anderen Studierenden zugutekommen. In der Vergangenheit wurden über diesen Fonds zum Beispiel die WFI-Chorfahrten oder ein Spirit-Poetry-Slam unterstützt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Rahmen der Gespräche wie auch der eingereichten Unterlagen wurde dargelegt, dass sehr ausführliche Evaluationen unter Beteiligung der Studierenden erfolgen, deren Ergebnisse diesen kommuniziert und mit ihnen diskutiert werden. Auf diese Weise erfolgt eine adäquate Evaluation der Lehrveranstaltungen. Die Ergebnisse der Evaluation werden angemessen reflektiert und unter Wahrung datenschutzrechtlicher Belange kommuniziert. Dabei werden die Studierenden auf angemessene Weise in den Prozess einbezogen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Dokumentation

Grundsätzlich strebt die KU die Überwindung jeglicher ethnischer, kultureller und sozialen Benachteiligungen an und will Diversität als Potenzial verstärkt gestalten und nutzen. Studierende mit Beeinträchtigung können zum einen die Psychologisch-Psychotherapeutische Beratungsstelle der KU aufsuchen, die vom Studentenwerk Erlangen-Nürnberg und der KU getragen wird. Zum anderen gibt es an der KU einen eigenen Beauftragten für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung, an den sich Betroffene bei Fragen rund um Studium und Prüfungen oder bei sonstigen Problemen wenden können.

Regelungen zum Nachteilsausgleich bezüglich Studien- und Prüfungsleistungen für Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung oder vergleichbaren Beeinträchtigungen finden sich in § 24 der Allgemeinen Prüfungsordnung. Bei Studierenden, die wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder vergleichbarer Beeinträchtigungen nicht in der Lage sind, eine Prüfung in der vorgesehenen Form abzulegen, wird dieser Nachteil durch eine gleichwertige Prüfung in anderer Form oder durch Hilfestellungen ausgeglichen, beispielsweise durch die Verlängerung der Bearbeitungszeit oder durch das Zulassen von notwendigen Hilfsmitteln und Assistenzleistungen.

Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten achten auf die Vermeidung von Nachteilen für weibliche und männliche Wissenschaftler, Lehrende, das nichtwissenschaftliche Personal und Studierende. Sie wirken auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin und wirken bei der Konzeption von Entwicklungs- und Gleichstellungsförderplänen, der Beseitigung von Diskriminierung und Beilegung von genderspezifischen Konflikten, der Beratung bei familiären und gleichstellungsspezifischen Fragen von Angehörigen der Universität zur Studien- und Arbeitssituation sowie Belangen der behindertengerechten Hochschule beratend mit.

In ihrem Leitbild verpflichtet sich die KU zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern. Das Gleichstellungskonzept definiert die übergreifenden Ziele, die Vereinbarkeit von Familie und Studium bzw. Beruf zu verbessern und eine ausgewogene Partizipation von Frauen und Männern in allen Entscheidungsgremien der KU und eine allgemeine Sensibilisierung zum Erwerb von gleichstellungsorientierter Fachkompetenz auf allen Ebenen anzustreben. Zu den Zielen im wissenschaftsunterstützenden Bereich zählen die Steigerung des Frauenanteils in Leitungspositionen sowie Maßnahmen zur Durchsetzung personeller und organisatorischer Verbesserungen, z. B. flexible Arbeitszeiten und Weiterbildungsangebote.

2004 wurde die KU als erste bayerische Hochschule mit dem Zertifikat „familiengerechte Hochschule“ ausgezeichnet. Zahlreiche Maßnahmen, welche die Vereinbarkeit von Familie und Beruf bzw. Studium fördern, wurden seitdem initiiert und realisiert, etwa eine Kinderbetreuungsmöglichkeit an beiden Standorten, Ferienbetreuung, Wickelmöglichkeiten, eine Kinderspielecke sowie kostenloses Essen in der Mensa für die Kinder von Studierenden. Seit 2020 steht an beiden Standorten eine „Kids-Box“ zur Verfügung, um Kinder während der Vorlesung oder Arbeitszeit zu beschäftigen.

2014 verabschiedete der Senat der KU einen Leitfaden für familienfreundliche Regelungen für Studierende, in welchem beispielsweise Möglichkeiten zur Beurlaubung, zur Verlängerung der Studiendauer oder der Bearbeitungszeit für Bachelor- bzw. Masterarbeiten u.ä. für Studierende mit familiären Verpflichtungen geregelt sind. Seit 2016 gibt es an der KU eine Arbeitsgruppe „Familienfreundliche Hochschule“ mit Mitgliedern aus verschiedenen Arbeitsbereichen der Universität. Ebenfalls 2016 hat die KU die Charta „Familie in der Hochschule“ unterzeichnet. Hierbei handelt es sich um einen Best-Practice-Club von über 60 Universitäten und Hochschulen, deren Ziel es ist, die Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Wissenschaft mit Familienaufgaben im deutschsprachigen Hochschulraum zu verankern und weiter zu entwickeln.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule verfügt über ein sehr ausführliches Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit, welches auf Hochschul- und Studiengangsebene konsequent durchgesetzt wird. Die KU ist im Bereich der Geschlechtergerechtigkeit im Vergleich mit anderen Hochschulen weit entwickelt, da beispielsweise auch eine Eintragung der dritten Geschlechtsoption im Universitätssystem möglich ist. Auch wenn der Frauenanteil unter den Professuren an der WFI insgesamt mit 10% noch verbesserungswürdig erscheint, ist der begutachtete Studiengang auch in dieser Beziehung mit einer weit günstigeren Geschlechterverteilung unter den Dozierenden vorbildlich aufgestellt.

Hinsichtlich des Nachteilsausgleichs für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung ist die KU sehr gut aufgestellt. Neben einer zentralen Beratungsinstanz, die bei der Antragstellung behilflich

ist, unterstützen die Lehrenden die Studierenden in ihrem Studium. Auch unterstützt die Hochschule die Studierenden, indem beispielsweise spezielle Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden können.

Beispielhaft ist ebenfalls die Unterstützung von Studierenden mit Kindern. Hier ist die Auszeichnung als „familiengerechte Hochschule“ und die Einführung der „Kids-Box“ erneut zu erwähnen.

Insgesamt verfügt die KU Eichstätt-Ingolstadt über sehr gute Konzepte zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen und setzt diese Konzepte flächendeckend durch.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Aufgrund der Covid-19-Pandemie wurden die Begutachtungsgespräche im Rahmen einer zweitägigen Online-Konferenz durchgeführt.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Bayerische Studienakkreditierungsverordnung - BayStudAkkV vom 13. April 2018

3.3 Gutachtergruppe

a) Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer

- Professorin Dr. Silke Hüsing, Professur BWL I Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Fakultät für Wirtschaftswissenschaften, Technische Universität Chemnitz
- Professor Dr. Roland Euler, Lehrstuhlinhaber Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Betriebliche Steuerlehre, Johannes Gutenberg-Universität Mainz

b) Vertreter der Berufspraxis

- Dr. Harald Grürmann, Steuerberater, Lüneburg

c) Vertreter der Studierenden

- Milan Nicholas Grammerstorf, Studium der Betriebswirtschaftslehre mit dem Schwerpunkt Controlling und Taxation, RWTH Aachen

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

Es liegen noch keine statistischen Angaben zum Studiengang vor.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	14.08.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	29.05.2020
Zeitpunkt der Begehung:	30.10.2020
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Studiengangsleitung, Lehrende, Studierende, Hochschulleitung
Aufgrund der Begutachtung im Online-Format wurde räumliche und sächliche Ausstattung auf Aktenlage bewertet	Ein Mitglied des Gutachtergremiums konnte von den Gegebenheiten an der WFI aus anderer Erfahrung berichten

Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
BayStudAkkV	Bayerische Studienakkreditierungsverordnung - BayStudAkkV vom 13. April 2018
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieneinheiten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen

sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nicht-wissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberufli-

chen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)